



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
1917**

04.05.1917 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

20. Antrag, betreffend Eingabe des Hauptausschusses des Verbandes bremischer Beamtenvereine wegen Kriegsteuerungszulage.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die beifolgende Eingabe des Hauptausschusses des Verbandes bremischer Beamtenvereine, betreffend Kriegsteuerungszulage, der Kriegsdeputation zur Prüfung und schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Mitteilung des Senats

vom 4. Mai 1917.

1. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke 1917.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. Mai d. J. zu.

2. Antrag, betreffend Eingabe des Hauptausschusses des Verbandes bremischer Beamtenvereine wegen einer Kriegsteuerungszulage.

Der Senat hat, dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. Mai d. J. entsprechend, die Eingabe des Hauptausschusses des Verbandes bremischer Beamtenvereine, betreffend Kriegsteuerungszulage, der Kriegsdeputation zur Prüfung und schleunigen Berichterstattung überwiesen.

3. Änderung des Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung.

Nach § 14¹ des Gesetzes vom 3. Juli 1888, betreffend die Organisation der Zollverwaltung (Gesetzbl. S. 165), gehört zu den Ordnungsstrafen auch die Arreststrafe, welche auf die Dauer von höchstens einer Woche gegen Revisions- und Grenzaufseher, sowie diesen gleich- oder nachstehende Beamte verhängt werden kann. Nach § 14² des Gesetzes können Arreststrafen bis zu einer Woche vom Oberzolldirektor, Arreststrafen bis zu drei Tagen von den Dirigenten der Hauptzollämter festgesetzt werden. Diese vom allgemeinen Recht abweichenden Vorschriften sind veraltet. Die Arreststrafe selbst ist seit 1904 nicht mehr verhängt worden. Sie erscheint auch nicht mehr zeitgemäß, und der Senat hält ihre Aufhebung für geboten. Er hat daher folgendes Gesetz beschlossen und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zollverwaltung.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 3. Juli 1888, betreffend die Organisation der Zollverwaltung (Gesetzbl. S. 165), wird wie folgt geändert:

- 1) der § 14¹ wird aufgehoben,
- 2) im § 14² werden die Worte „und Arreststrafen bis zu einer Woche“ und „und Arreststrafen bis zu drei Tagen“ gestrichen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

4. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Handarbeitslehrerinnen.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Am 6. Juni 1912 hat die Bürgererschaft folgenden Beschluß gefaßt: „Die Bürgererschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem Berichte darüber zu beauftragen, in welcher Weise die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Handarbeitslehrerinnen an bremischen Volksschulen neu zu regeln sind.“

Die Erstattung des Berichts über diese Angelegenheit hat die Schuldeputation aufgeschoben, weil nicht zu übersehen war, ob nicht die bevorstehende, nunmehr zu Ostern vorigen Jahres erfolgte Einführung des neuen Lehrplanes Veränderungen für den Handarbeitsunterricht bringen würde, welche die Stellungnahme zu dem Beschlusse der Bürgererschaft hätten beeinflussen können. Nachdem der neue Lehrplan eingeführt ist, ergibt sich, daß derartige Veränderungen nicht in Frage kommen, so daß nunmehr der Bericht erstattet werden kann.

Im allgemeinen ist darauf hinzuweisen, daß die Aussichten der Bewerberinnen für Stellen als Handarbeitslehrerinnen seit Jahren nicht günstig sind. Dies hat aber seinen Hauptgrund darin, daß mehr Anwärterinnen vorhanden sind, als der Beschäftigungsmöglichkeit an bremischen Schulen entspricht. Es sind früher auf den Privatseminaren so viele Handarbeitslehrerinnen ausgebildet worden, daß sie nun verhältnismäßig lange auf Anstellung warten müssen. Seit einigen Jahren hat an Stelle der Privatseminare der Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen in die Hand genommen. Die Unterrichtsverwaltung hat zu wiederholten Malen die Leitung des Vereins darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschäftigungsmöglichkeit für Handarbeitslehrerinnen an bremischen Schulen recht beschränkt sei, und die Leitung des Vereins hat dementsprechend die bei ihr sich meldenden Anwärterinnen verständigt. Die Schuldeputation kann nur wünschen, daß diese Hinweise den entsprechenden Erfolg haben. Alsdann wird es möglich sein, den ausgebildeten Bewerberinnen auch in angemessener Zeit eine regelmäßige und ausreichende Beschäftigung zu gewähren, womit die hauptsächlichste Quelle aller bestehenden Schwierigkeiten geschlossen werden wird.

Nach der Begründung, die in der Verhandlung der Bürgererschaft der Antrag gefunden hat, der zu dem eingangs genannten Bürgerschaftsbeschlusse geführt hat, wird anzunehmen sein, daß eine Stellungnahme der Schuldeputation zu folgenden Fragen gewünscht wird:

- 1) Lassen sich die Handarbeitsstunden an die ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen in anderer Weise als bisher verteilen?
- 2) Lassen sich feste Normen für die Anstellung der Handarbeitslehrerinnen schaffen?
- 3) Lassen sich die Besoldungsverhältnisse der vertretenden Hilfs-handarbeitslehrerinnen verbessern?

Was zunächst den ersten Punkt anbetrifft, so gibt es für das Maß der den einzelnen Hilfs-handarbeitslehrerinnen zuzuwendenden Beschäftigung zwei Möglichkeiten: Einmal kann man die zu gebenden Stunden dergestalt verteilen, daß die berücksichtigten Lehrerinnen möglichst voll beschäftigt werden — dann begrenzt sich natürlich die Zahl derer, die zur Beschäftigung gelangen; oder man kann davon ausgehen, möglichst vielen Hilfskräften Beschäftigung zuzuwenden —, damit entfällt dann auf die einzelnen ein verhältnismäßig geringes Maß von Stunden. In der Praxis der Unterrichtsverwaltung ist ein Mittelweg zwischen den beiden äußersten Möglichkeiten eingeschlagen, so daß einerseits zwar die älteren Anwärterinnen durch Zuteilung einer größeren Stundenzahl bevorzugt werden, andererseits aber darauf Rücksicht genommen ist, daß auch für die jüngeren Anwärterinnen die Zeit zwischen der Prüfung und einer ersten, wenn auch nicht umfangreichen Beschäftigung, nicht allzu lang wird. Eine Änderung dahin, daß möglichst einzelne Bewerberinnen voll beschäftigt werden, kann die Schuldeputation nicht empfehlen, da sicher zu befürchten stehen würde, daß alsdann noch lebhaftere Klagen über lange Wartezeit einsetzen würden, als in den letzten Jahren erhoben worden sind.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist dem in der Bürgererschaft ausgesprochenem Wunsche nach Aufstellung fester Normen für die Anstellung von Hand-

arbeitslehrerinnen bereits seit einer Reihe von Jahren entsprochen. Für die Anstellung der ordentlichen Handarbeitslehrerinnen gelten folgende Normen: Die Anstellung erfolgt bei Zuteilung einer Stundenzahl, die der Beschäftigung einer ordentlichen Handarbeitslehrerin entspricht und nach Zurücklegung der vierjährigen Hilfslehrerinnenzeit; bei der Berechnung der letzteren werden je 16 Stunden für eine Woche und je 41 Wochen für ein Jahr angesezt, es dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die Berechnungsart für die Anwärterinnen so günstig ist, wie nur irgend verantwortet werden kann. Bei der Übernahme von Handarbeitslehrerinnen von den Lyzeen gilt als Grundsatz, daß ihnen der Vordienst auf das Besoldungsdienstalter voll und auf das Ruhelohndienstalter zu einem erheblichen Teil angerechnet wird.

Was den höheren Satz für die vertretenden Hilfs-handarbeitslehrerinnen betrifft, so entspricht derselbe dem Anfangsgehalt der festangestellten Hilfs-handarbeitslehrerinnen. Eine Erhöhung des Satzes läßt sich darnach ohne allgemeine Erhöhung der Gehaltsätze für Hilfs-handarbeitslehrerinnen nicht vornehmen; es ist füglich nicht angängig, einer vertretenden Kraft mehr zuzubilligen, als einer festangestellten. Zu einer allgemeinen Änderung der Gehaltsätze dürfte jetzt aber von keiner Seite der Zeitpunkt als geeignet erachtet werden.

Vorstehendem nach sieht sich die Schuldeputation nicht in der Lage, eine Neuregelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Handarbeitslehrerinnen in Vorschlag zu bringen.

Bremen, den 30. April 1917.

Die Schuldeputation.

S. S.:

(gez.) **J. Delrichs**, Dr.

(gez.) **H. Dunkel**.

5. Vermögenssteuer.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. Mai d. J. zu und hat wegen der Bekanntmachung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.